Quelle: http://manuscripta.at/?ID=1201
Copyright: Klosterneuburg, Augustiner-Chorherrenstift

Obrosts von allem und jeden seines
Empfangs und aus Grob, was den
Jeglichen Procurator, oder schaffner
und sonst andern Ämtern die bey
dem Conuent dargegen verwendet
auch dass wenigst ein Jahr ein
„ mahl zu bestimbter Zeit, treu-
„ lich und wahrhaftige Raitung
thun, wenner aber auch seiner
la„ Vigkhait und dolo oder sonst
Verwahrlosung in Spirituali-
„ bus und temporalibus der Kirch
und Ihre Gutthäter, von welchen die
„ selben sein mögen geschenkt oder
legiert wurden, soll er sich billich
der Strafe und Strengigkhait
divina atq; Canonica ultionis
der dissipatoribus und